



Zuchtreglement

Vorwort des Präsidenten:

Dies ist eine Abschrift des Zuchtreglementes des seinerzeitigen

Jack Russell Terrier Club Schweiz/Suisse JRT-CH

vom 8. August 1992 mit nachgetragenen Änderungen aus den Jahren 1994, 1995 und 2000.

Im Zusammenhang mit der Namensänderung des Clubs auf neu

Russell Terrier Club Schweiz RTC-CH

und der Umbenennung der durch uns seit Clubgründung betreuten Rasse

Parson Jack Russell Terrier auf neu **Parson Russell Terrier (FCI Standard Nr. 339)**,

sowie der uns zusätzlich zur Betreuung ebenfalls durch die SKG zugesprochenen Rasse

Jack Russell Terrier (FCI Standard Nr. 345)

bitten wir Sie, bis zur Überarbeitung unseres Zuchtreglementes im Zusammenhang mit dem an der a.o. DV der SKG im November 2003 in Neuenburg genehmigten neuen Zucht- und Eintragungsreglement (ZER) der SKG die entsprechenden Texte wie folgt zu interpretieren:

JRT-CH	→ RTC-CH Russell Terrier Club Schweiz
PRT	→ Parson Russell Terrier, bis 1999 auch unter
PJRT	→ Parson Jack Russell Terrier auf den Abstammungsurkunden benannt
JRT	→ Jack Russell Terrier

Im Reglement werden die folgenden Abkürzungen verwendet:

- AU	= Abstammungsurkunde
- JRT	= Jack Russell Terrier
- JRT-CH	= Jack Russell Terrier Club Schweiz
- ER-SHSB	= Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch
- FCI	= Fédération Cynologique Internationale
- GV	= Generalversammlung
- KK	= Körkommission
- SHSB	= Schweizerisches Hundestammbuch
- SKG	= Schweizerische Kynologische Gesellschaft
- ZTP	= Zuchttauglichkeitsprüfung
- ZR	= Zuchtreglement
- ZV	= Zentralvorstand der SKG
- ZW	= Zuchtwart

Präsident:

Bruno Brunner, Rüediswilerstrasse 40, 6017 Ruswil
Tel. 041 495 31 41 Fax 041 495 26 20 Natel 079 303 44 83
rtc-Praesident@jackrussell.ch

RTC-CH
Postfach 69
6210 Sursee



Inhaltsverzeichnis

- 1. Grundlagen**
- 2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung**
 - 2.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)
 - 2.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP
 - 2.3 Durchführung der ZTP
 - 2.4 Resultat der ZTP
 - 2.5 Zuchtausschlussgründe
 - 2.6 Nachträglicher Zuchtausschluss
 - 2.7 Importtiere
 - 2.8 Gebühren
- 3. Paarung**
 - 3.1 Identität
 - 3.2 Mindestalter
 - 3.3 Verpflichtungen der Eigentümer
 - 3.4 Formelles
- 4. Wurf**
 - 4.1 Anzahl Würfe
 - 4.2 Anzahl Welpen pro Wurf
 - 4.3 Operative Eingriffe
 - 4.4 Welpenabgabe/Impfung/Entwurmung
 - 4.5 Zuchtstätten- und Wurfskontrollen
 - 4.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten
 - 4.7 Behebung von Mängeln
- 5. Administrative Verpflichtungen**
 - 5.1 des Züchters
 - 5.2 des Zuchtwartes
- 6. Funktionäre**
- 7. Gebühren**
- 8. Rekurse**
- 9. Sanktionen**
- 10. Weitere Bestimmungen**
- 11. Änderungen des Zuchtreglementes**
- 12. Schlussbestimmungen**
- 13. Anhang (entfällt)**



1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunde der SKG ist das jeweils gültige „Reglement über die Eintragung von Hunden in das Schweizerische Hundestammbuch (ER-SHSB)“.

Alle Züchter, Eigentümer von Deckrüden sowie die Clubfunktionäre sind verpflichtet, dessen Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.

In Ergänzung des ER-SHSB (Art. 9) ist das vorliegende Zuchtreglement für alle Züchter der Rasse PARSON JACK RUSSELL TERRIER mit von der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) geschützten Zuchtnamen sowie für Eigentümer von Deckrüden der Rasse verbindlich, auch wenn sie dem JACK RUSSELL TERRIER CLUB SCHWEIZ (JRT-CH) nicht als Mitglied angehören.

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

2.1 Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

JRT, mit denen gezüchtet werden soll, müssen dem Rassestandard Nr. 339 für PARSON JACK RUSSELL TERRIER der Fédération Cynologique International (FCI) in hohem Masse entsprechen und die in Art. 1.3 des ER-SHSB genannten Bedingungen erfüllen.

Die ZTP beinhaltet eine Begutachtung des Formwertes unter angemessener Berücksichtigung des Wesens und ist für alle JRT, die zur Zucht verwendet werden sollen, obligatorisch. Nachkommen von nicht zuchttauglich erklärten Hunden werden nicht ins SHSB eingetragen und erhalten keine AU der SKG.

2.2 Zulassungsbedingungen zur ZTP

Das Mindestalter für Rüden und Hündinnen beträgt 12 Monate.

Importierte Hunde werden erst nach vorgängiger Eintragung ins SHSB zur ZTP zugelassen.

Es dürfen nur gesunde Hunde vorgeführt werden. Hitzige Hündinnen können in Absprache mit dem ZW und erst am Schluss geprüft werden.

2.3 Durchführung der ZTP

Es wird mindestens 1 ZTP pro Halbjahr durchgeführt. Ort und Zeit der ZTP werden vom Vorstand festgelegt und mindestens 4 Wochen im Voraus in den offiz. Publikationsorganen der SKG ausgeschrieben.

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen und auf begründetes Gesuch hin Einzel-ZTP bewilligen. Solche Einzel-ZTP werden nach den gleichen Richtlinien wie ordentliche ZTP durchgeführt mit Ausnahme der Kosten (erhöhte Gebühr gem. Art. 7).

Die zu prüfenden Hunde sind beim Zuchtwart anzumelden. Der Anmeldung muss eine Kopie der Abstammungsurkunde beiliegen. Gleichzeitig ist die Prüfungsgebühr einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg sowie die Originalabstammungsurkunde sind zur ZTP mitzubringen.

Die Organisation der ZTP obliegt dem Zuchtwart. Die vorgeführten Hunde werden von einer vom Vorstand bestimmten Körkommission (KK) geprüft. Diese besteht aus einem von der SKG/FCI anerkannten Ausstellungsrichter, dem Zuchtwart (oder dessen Stellvertreter) sowie einer fachkundigen Drittperson.



2.4 Körperbericht / Resultat der ZTP

Von jedem Hund wird ein Körperbericht erstellt, in welchem dessen Vorzüge und Mängel festgehalten werden und der Entscheid begründet wird. Der Bericht wird vom beurteilenden Richter sowie vom Zuchtwart (-stellvertreter) unterzeichnet. Das Original geht an den Eigentümer, eine Kopie zu den Clubakten.

Der Entscheid über die Zuchtzulassung wird durch Mehrheitsbeschluss der KK gefällt und lautet:

entweder: - zuchttauglich
oder: - nicht zuchttauglich
oder: - zurückgestellt.

Ein Hund kann anlässlich einer ZTP „zurückgestellt“ werden, wenn die Prüfungsexperten (KK) vermuten, dass er sich zum Zeitpunkt der Prüfung aus irgend einem Grund nicht optimal präsentiert und man ihn deshalb zu einem späteren Zeitpunkt nochmals beurteilen sollte.

Ein Hund kann höchstens zweimal an einer ZTP teilnehmen.
Das definitive Resultat der ZTP wird auf der Rückseite der AU im Feld „Vermerke zur Zuchtzulassung“ sowie auf der Identitätskarte (siehe Art. 3.2) eingetragen und vom Zuchtwart mit Stempel und Unterschrift bestätigt. Bei nicht bestandener Prüfung wird die AU bis zum Ablauf der Rekursfrist (siehe Art. 8) zurückbehalten.

2.5 Zuchtausschlussgründe

a) Gesundheitliche Gründe:

- Erbkrankheiten
- chronische Krankheiten
- Kryptochismus

Im Zweifelsfall kann die KK ihren Entscheid von einer veterinärmedizinischen Abklärung abhängig machen.

b) Formwertfehler:

Gebissfehler wie Vor- und Rückbiss

Ein Zangengebiss wird nur toleriert, sofern es vollzahnig ist

Das Fehlen von mehr als einem Zahn pro Kieferhälfte

(toleriert wird nur das Fehlen von P1, P2 und P3, wobei die M3 unberücksichtigt bleiben)

Deutliche Fehlstellungen der Gliedmassen, sowie Mindergrösse (weniger als 25 cm).

c) Wesensmängel:

Ängstlichkeit, unerwünschte Schärfe, Schussscheuheit sowie andere grobe Verhaltensstörungen.

2.6 Nachträglicher Zuchtausschluss

Zur Zucht zugelassene Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler oder Mängel, Krankheiten oder Defekte vererben, oder bei denen eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können durch den Vorstand des JRT-CH wieder von der Zucht



ausgeschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, zur Abklärung notwendige vet. med. Untersuchungen oder die erneute Vorführung des betr. Tieres oder dessen Nachkommen zu verlangen.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Beschluss muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Eigentümer ist verpflichtet, dem Zuchtwart die AU des betroffenen Hundes für den entsprechenden Vermerk unverzüglich zuzustellen.

2.7 Importtiere

Grundsätzlich haben alle importierten JRT vor ihrer Zuchtverwendung die in diesem Reglement genannten Bedingungen (spez. Art. 2) zu erfüllen.

Über die Anerkennung ausländischer, bereits bestandener ZTP entscheidet der Vorstand.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern deren Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und im betreffenden Land zur Zucht verwendet werden dürfen. Der Wurf ist dem JRT-CH ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss insbesondere eine ZTP gem. Art. 2 bestehen.

2.8 Gebühren

Die jährlich von der GV festgelegten Gebühren für die ZTP sind gleichzeitig mit der Anmeldung auf das Konto der Clubkasse einzuzahlen und verfallen ungeachtet des Prüfungsergebnisses.

3. Paarung

3.1 Identität

Die Identität der zur Zucht verwendeten Tiere muss einwandfrei feststellbar sein (lesbare Tätowierungs-Nummer oder Microchips). Alle ab 1.1.2000 geborenen Welpen sind mit einem Microchip (Transponder) zu kennzeichnen. Die Implantierung erfolgt durch den Tierarzt anhand der Abstammungsurkunde gem. den Weisungen der SKG. Der Züchter ist dafür besorgt, dass der Zuchtwart unverzüglich eine Kopie der Registrierungsformulare erhält. (Die spez. Weisungen des JRT-CH im Anhang des ZR entfallen)

3.2 Mindestalter

JRT können erst nach bestandener ZTP zur Zucht verwendet werden.

Rüden: ab 12 Monaten ohne obere Altersbegrenzung

Hündinnen: ab 15 Monaten bis zum vollendeten 8. Lebensjahr.

Massgebend ist das Deckdatum!

3.3 Verpflichtung der Eigentümer/Halter der Zuchttiere

Diese haben sich vor der Belegung gegenseitig zu vergewissern, ob die beiden Zuchtpartner eine Registerurkunde der SKG, bzw. eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die Voraussetzungen zur Zuchtverwendung gemäss vorliegendem ZR erfüllen. (Vermerk auf der AU beachten!).

Im Ausland stehende Deckrüden müssen eine von der FCI anerkannte AU besitzen und gemäss den Vorschriften des betr. Landes zur Zucht zugelassen sein.



Rüden, die in der Schweiz für die Zucht gesperrt und nachträglich ins Ausland verkauft wurden, dürfen nicht zum Decken für in der Schweiz stehende Hündinnen verwendet werden.

3.4 Formelles

Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung siehe Anhang) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Haltern der beiden Zuchttiere durch ihre Unterschrift bestätigt werden.

4. Der Wurf

4.1 Anzahl Würfe

Mit einer Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Als Wurf gilt eine erfolgte Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen werden. Ausnahmsweise kann der Vorstand einen dritten Wurf innert zwei Jahren bewilligen, wenn im vorangegangenen Wurf kein oder nur ein Welpen aufgezogen wurde. Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Paarung an den ZW einzureichen.

4.2 Anzahl Welpen pro Wurf

In einem Wurf sollen nur gesunde, kräftige Welpen aufgezogen werden. Lebensschwache Welpen sind innert fünf Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht zu töten.

4.3 Operative Eingriffe

Das Entfernen von Afterkrallen hat zwischen dem 2. und 4. Lebenstag vorzunehmen. Der Züchter ist für fachgerechte Ausführung verantwortlich.

4.4 Welpenabgabe/Impfung/Entwurmung

Die Welpen dürfen nicht vor der 10. Lebenswoche und erst nach erfolgter kombinierter Schutzimpfung abgegeben werden. Sie sind ab dem 10. Lebenstag regelmässig zu entwurmen.

4.5 Zuchtstätten- und Wurfkontrollen

In der Regel wird jede Zuchtstätte (ZSt) einmal pro Jahr im Zeitpunkt eines Wurfes kontrolliert. ZSt, die das SKG-Gütezeichen führen, können von den Kontrollen durch den JRT-CH ganz oder teilweise befreit werden. Würfe und ZSt von Neuzüchtern werden in jedem Falle kontrolliert. Die Kontrolle wird vom Zuchtwart oder von einer vom Vorstand bestimmten fachlich ausgewiesenen Vertrauensperson durchgeführt, welche Zustand und Haltungsbedingungen aller in der Zuchtstätte gehaltenen Hunde kontrolliert. Die Kontrollen können auch unangemeldet erfolgen. Bei jedem Kontrollbesuch wird ein Formular ausgefüllt, das sowohl vom Züchter, wie vom Kontrolleur zu unterzeichnen ist. Der Züchter erhält eine Kopie, das Original geht an den JRT-CH.

4.6 Mindestanforderungen an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und einen Auslauf im Freien verfügen, die in Hör- und Sichtweite von der Wohnung des Züchters liegen.

Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem



Wetter bezeichnet. Das Wurflager oder die Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her ausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss gut zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für den Bedarfsfall muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein. Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, mindestens zeitweise, gefahrlos und frei bewegen können.

Der Auslauf soll zum grösseren Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras etc.). Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben, oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Ist eine Umzäunung notwendig, so muss diese stabil und verletzungssicher sein. Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Spielmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte wie auch beschattete Stellen aufweisen. Die Welpen sollen ab der 5. Lebenswoche reichlich Gelegenheit zur Kontaktnahme mit Fremdpersonen haben.

4.7 Behebung von Mängeln

Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter vom Kontrolleur sofort mündlich mitgeteilt und auf dem Kontrollformular festgehalten. Bei Mängeln, die nicht sofort behoben werden können, wird eine Frist zu ihrer Behebung sowie eine erneute Kontrolle vereinbart.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und –aufzucht wiederholt beanstandet werden, wird gemäss Art. 8.5. des ER-SHSB vorgegangen.

Nötigenfalls kann beim AA Zuchtfragen und SHSB eine neutrale Zuchtstättenkontrolle durch einen Zwingerkontrolleur der SKG beantragt werden. Die daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

5. Administrative Verpflichtungen

5.1 des Züchters

Der Züchter meldet dem Zuchtwart innert Wochenfrist den Deckakt mittels blauer Kopie der Deckbescheinigung (Form. SKG siehe Anhang) sowie den Wurf innert 3 Tagen (Wurfmeldekarte des JRT-CH). Er sendet die vollständig ausgefüllte Wurfmeldung (Form. SKG siehe Anhang) innert 4 Wochen mit folgenden Beilagen an die Adresse des Zuchtwartes.

- Deckbescheinigung (Original)
- Original der Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Bei im Ausland stehenden Deckrüden eine Kopie von dessen Abstammungsurkunde sowie eine Bescheinigung seiner Zuchtzulassung (sofern dort vorgeschrieben)
- SKG-Mitgliedschaftsausweis (sofern die reduzierten Gebühren der Stammbuchverwaltung beansprucht werden)
- Liste der neuen Eigentümer (sofern bekannt)

Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder unleserlich ausgefüllt, wird



die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Der Züchter ist verpflichtet, das von der Stammbuchverwaltung der SKG herausgegebene Zwingerbuch genau nachzuführen und dieses den vom Club beauftragten Kontrolleuren auf Verlangen vorzuweisen.

5.2 des Zuchtwartes

- Publikation und Organisation der ZTP
- Buchführung über die ZTP-Ergebnisse (Statistik)
- Meldung der zuchttauglichen sowie der nachträglich von der Zucht ausgeschlossenen Hunde an die Stammbuchverwaltung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Zusatzangaben wie Haarart (glatt oder rau), Farbe (siehe Anhang) und Widerristhöhe der betr. Hunde
- Beratung der Züchter bei der Wahl des Deckrüden
- Überwachung des Einhaltens der Zuchtbestimmungen
- Führen eines Zuchtbuches, in welchem alle Paarungen und Würfe vermerkt sind
- Prüfung aller eingehenden Wurf- und Deckmeldungen, sowie die Bestätigung der Richtigkeit und unverzügliche Weiterleitung an die Stammbuchverwaltung der SKG.

6. Funktionäre

Der Vorstand des JRT-CH bezeichnet die Personen, welche befugt sind, eine oder mehrere der folgenden Aufgaben zu übernehmen:

- Stellvertreter des Zuchtwartes
- Mitglieder der jeweiligen Körkommission
- Wurf- und Zuchtstättenkontrolleure

Der Zuchtwart bietet die Funktionäre auf und koordiniert deren Einsatz.

7. Gebühren

Folgende Dienstleistungen des JRT-CH sind gebührenpflichtig:

- ZTP (ordentliche und Einzel-ZTP)
- Wurf- und Zuchtstättenkontrollen
- Welpenvermittlung
- Kennzeichnung/Identitätsnachweis

Die Höhe dieser Gebühren werden jährlich von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt. Nichtmitglieder des JRT-CH bezahlen den doppelten Betrag.

8. Rekurse

Rekurse gegen Entscheide der Körkommission oder des Zuchtwartes sind innert 2 Wochen nach Bekanntgabe mittels eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des JRT-CH zu Händen des Vorstandes einzureichen. Gleichzeitig sind Fr. 100.00 in die Clubkasse einzuzahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissen des Rekurses zurückerstattet.

Alle am angefochtenen Entscheid beteiligten Clubfunktionäre müssen bei der Beschlussfassung über Rekurse in den Ausstand treten. Der Entscheid des Clubvorstandes ist endgültig.



Sind in der Anwendung dieses Zuchtreglementes Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des JRT-CH der Rekurs an den ZV der SKG offen. Der Rekurs ist schriftlich innert 14 Tagen nach Erhalt der beanstandeten Verfügung dem SKG-Sekretariat, unter gleichzeitiger Einzahlung von Fr. 100.- auf das Postcheckkonto der SKG-Zentralkasse, einzureichen. Bei Gutheissen des Rekurses wird die Gebühr zurückerstattet. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid des ZV der SKG ist endgültig.

9. Sanktionen

Bei Verstössen gegen dieses Reglement und/oder das ER-SHSB werden vom Club-Vorstand beim Zentralvorstand der SKG Sanktionen gegen die fehlbaren Personen beantragt.

10. Weitere Bestimmungen

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann der Club-Vorstand in Einzelfällen Ausnahmen von diesem Reglement bewilligen, welche jedoch nicht im Widerspruch zum ER-SHSB stehen dürfen.

Lassen die deutsche und die französische Fassung dieses Reglements unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als verbindlicher Originaltext.

11. Änderungen des Zuchtreglementes

Änderungen bzw. Ergänzungen dieses Reglements unterliegen sowohl der Genehmigung durch die Generalversammlung des JRT-CH als auch durch den ZV der SKG und treten frühestens 3 Monate nach ihrer Publikation in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

12. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde anlässlich der a.o. GV des JRT-CH am 8. August 1992 in Döttingen genehmigt und tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Präsident:

Sekretär:

Zuchtwart:

gez.

gez.

gez.

Dr. J. Willi

Urs Jaeggi

Ursula Prétat

Genehmigt durch den ZV der SKG an dessen Sitzung vom 14. August 1992.

Der Zentralpräsident

die Präsidentin AA
Zuchtfragen und SHSB

Gez.

Gez.

Hans Müller

Eva Walliser



Zur vorliegenden Fassung:

Enthalten sind die Änderungen bezüglich

Punkt 2.5b Gebissfehler von 1994, sowie

Punkt 4.5 von 1995 (ex Blatt ZR 5 ersetzt durch ZR 5 (95) Ganz oder teilweiser Entfall der Zwingerkontrolle bei SKG-Gütezeichen, bei Neuzüchtern in jedem Fall Zwingerkontrolle durch JRT-CH.

Änderungen gemäss GV 2000 vom 3.1.2000,

Art. 3.1, Microchip für Welpen ab 1.1.2000,

Art. 4.3 operative Eingriffe (Kürzen der Rute entfällt), Szg SKG ZV 23.2.2000 gutgeheissen

13. Anhang entfällt laut letzter Änderung von Artikel 3.1

19.05.2004 BB